

advocaten, sowie der Agenten und des Practicirens der Staatsdiener, sowie in

IV) einer Verbesserung der pecuniären Verhältnisse des Anwaltes

zu finden: Es verbreitet sich diese Petition ferner gutachtlich über

V) den Rang, welcher dem Advocaten gebühre, hält weiter

VI) die Errichtung von Advocatencollegien, denen die Disciplinaraufsicht über den ganzen Stand und die Aufrechthaltung der Ehre desselben obliege, sowie die Einführung einer Advocatenordnung,

für nothwendig, und bringt endlich zu mehrerer Sicherstellung des Advocatenstandes

VII) die Errichtung von Pensions-, Wittwen- und Waisencassen für die Mitglieder dieses Standes in Vorschlag.

Ihr tritt theilweise

B.

die obenerwähnte Petition der Rechtscandidate entgegen, insofern sie darauf gerichtet ist, daß allen Rechtscandidate nach 3 Jahren, von Zeit des überstandenen Facultätsexamens gerechnet, und resp. nach erfolgter Approbation ihrer Speciminum die Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden solle, und nicht minder

C.

die gleichfalls bereits gedachte

Petition des hiesigen Advocatenvereins, welche

1) die Admision eines Candidaten zur advocatorischen Praxis von einer vorherigen fünfjährigen practischen Ausbildung und einer daran geknüpften angemessenen Prüfung derselben abhängig gemacht wissen will, und eine gesetzliche Bestimmung wünscht, nach welcher den Sachwaltern verstattet werde, gerichtliche Termine durch Candidaten abwarten zu lassen, in Bezug auf

2) die Blechschmidt'sche Petition ad I, III, IV, V, VI und VII größtentheils beipflichtet, dagegen ad II von einer Beschränkung der Zahl der Sachwalter mindestens insoweit absieht, als sie nicht gemeint ist, der Begründung einer Art Monopols oder Bannrechts das Wort zu reden.

Was dagegen

D.

die im Lauf der Debatte über diese Angelegenheit in jenseitiger Kammer gestellten Anträge betrifft, so hat von ihnen nur der einzige eine ausreichende Unterstützung erhalten:

daß Staats-, Communal- und Patrimonialgerichtsbeamten die Ausübung der Advocatenpraxis nach ihrer Entlassung aus einem solchen Dienste nur dann nachgelassen werde, wenn diese Entlassung eine ehrenvolle gewesen"

und die jenseitige Kammer hat solchen einstimmig zu dem ihrigen gemacht.

In Bezug auf die erstgedachten drei Vorlagen ist hiernächst in dem an die zweite Kammer erstatteten Berichte im Allgemeinen die Ueberzeugung ausgesprochen worden, daß eine angemessenere Stellung der Advocaten wirklich Forderung der Zeit,

und diese verbesserte Stellung selbst von bedeutendem Einfluß auf das Wohl der Staatsbürger sei, sowie, daß in Sachsen noch keineswegs alle Mittel angewendet worden, um auf Anregung und Erhebung eines lebendigen Pflichtgefühls der Angehörigen dieses Standes zu wirken, und ihn auf eine Stufe zu erheben, die er einnehmen müsse, wenn er für den Rechtsschutz das solle leisten können, was man von ihm erwarte und zu erwarten berechtigt sei. — Die jenseitige Deputation hält aber auch eine strenge Prüfung derjenigen, welche sich der Advocatur widmen wollen, für unerlässlich nothwendig, wogegen sie eine Beschränkung der Anzahl der Advocaten weder für erforderlich noch rätlich erachtet, und von einer etwaigen Ueberfüllung des Advocatenstandes keineswegs die Nachteile befürchtet, die hin und wieder darüber ausgesprochen und davon besorgt worden sind. —

Als Gesamtergebnis ihrer Betrachtungen über die eingereichten Petitionen hat die jenseitige Deputation endlich sich auf folgende gutachtliche Anträge beschränkt und ihrer Kammer deren Annahme empfohlen, nämlich, es solle die hohe Staatsregierung ersucht werden:

I.

(Ad A, I, B und C I.)

dahin Bestimmung zu treffen, daß alle Rechtscandidate nach Ablauf dreier Jahre, vom bestandenen Facultätsexamen gerechnet, dasern sie in der Zwischenzeit bei einer schriftlichen und öffentlich mündlichen Prüfung ihre Befähigung nachgewiesen haben, sofort immatriculirt und ihnen die volle Ausübung der advocatorischen Praxis gestattet werden möge;

II.

(ad C I.)

in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit den Rechtscandidate die Vertretung ihrer Principale bei Terminen nachzulassen sei, ihrer Entschließung aber im Verordnungswege Anwendung zu verschaffen;

III.

(ad A III.)

auf dem Verordnungswege auch den Administrativbehörden die Befolgung der gegen unbefugte Advocatur bestehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuschärfen, in gleichen

IV.

(ad A IV.)

alle Behörden, die zu Moderation von Gebühren der Sachwalter berufen sind, anzuweisen, bei allen Sätzen der Taxordnung nicht unter die vorgeschriebenen und nach Befinden niedrigsten Sätze herabzugehen, bei Advocatenarbeiten aber, deren Honorirung unter Bemessung der darauf zu verwenden gewesenen Zeit zu beurtheilen ist, einen leitenden Maßstab vorzuschreiben, insbesondere auch den Satz Nr. 18 Cap. II der Taxordnung zu erhöhen und die Anmerkung nach Nr. 35 Cap. II auf das ganze Capitel im Verordnungswege zu erstrecken;

V.

(ad A VI.)

bei Organisation der Gerichtsverfassung und Proceßgesetzgebung einen Gesekentwurf über eine Advocatenordnung, unter sorgfältiger Erwägung der Mittel, wodurch eine bessere Stellung des Advocatenstandes in den ange deuteten Beziehungen zu bewirken, der Ständeversammlung vorzulegen, und